

Digitale Formate im Detail



	Hybridsitzung	Videokonferenz
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• Entscheidung des HVB im Benehmen mit dem / der Vorsitzenden• Digitale Teilnahme muss in der Ladung angeordnet sein (digitale Teilnahme ohne Anordnung in der Ladung gilt als Nicht-Teilnahme ohne Rede- und Stimmrecht)• Technik muss auf beiden Seiten Ton <u>und</u> Bild synchron übertragen > Identität der Teilnehmer muss sichergestellt werden; das vorübergehende Ausschalten der Kamera ist aber zulässig, auf Verlangen des Vorsitzenden ist sie anzuschalten.• Vorhandensein von geeigneten Endgeräten bei Ratsmitgliedern (Pflicht der Ratsmitglieder)• hinreichend leistungsfähige und stabile Internetleitung (ist nicht bei alle Ratsmitgliedern erfüllt, daher scheidet die Durchführung von Videokonferenzen aus Sicht der Verwaltung aus)• Rede- und Stimmrecht muss sichergestellt sein	
Beteiligung der Öffentlichkeit	<p>Es gibt grundsätzlich keine erleichterten Bedingungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit. Es muss daher grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen öffentlich (Sitzungsraum und/oder digital) zu verfolgen, soweit dies technisch möglich ist. Ist dies nicht technisch möglich, ist es ausreichend, wenn das Protokoll veröffentlicht wird. Bei digitalen Formaten können BürgerInnen durch vorherige Anmeldung und Mitteilung einer Mailadresse als nicht redeberechtigte Teilnehmer hinzugefügt werden. Ein uneingeschränktes Streaming ins World-Wide-Web ist nur zulässig, sofern die Hauptsatzung eine entsprechende Regelung beinhaltet.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Hinzuladen interessierte BürgerInnen nach vorheriger Anmeldung per Link in einer Mail ist schon heute technisch möglich. Das ausschließliche Veröffentlichen des Protokolls ist somit nicht ausreichend.• Mit einer digitalen Sitzungsform erhält die Öffentlichkeit Einblicke in die „Wohnzimmer“ der digital teilnehmenden Ratsmitglieder.• Digital teilnehmende Bürgerinnen und Bürger haben die technische Möglichkeit Videoaufzeichnungen vorzunehmen.	
Hinweise	<ul style="list-style-type: none">• Einwohner und Verwaltungsvertreter haben bei einer Hybridsitzung das Recht auf Unterbindung der Übertragung ihrer Frage / ihres Wortbeitrages. Solche Fälle sind organisatorisch zu regeln.• Die Geschäftsordnung enthält keine Vorgaben für digitale Sitzungen. Sofern möglich, sollten die bestehenden Regelungen Anwendung finden. Alles weitere regelt die Sitzungsleitung.• Geheime Abstimmung ist nicht möglich.	